



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Empfangsbekanntnis

Merck KGaA
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/Da 43.2-53 u33.04 –MG34f**

Ihr Zeichen: MWG-8E-15I
Ihre Nachricht vom: 07.03.2022
Ihr Ansprechpartner: Thomas Heß
Zimmernummer: 2.074
Telefon/ Fax: 06151 12 5935/ 06151 12 5031
E-Mail: thomas.hess@rpd.hessen.de
Datum: 01.08.2022

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 07.03.2022 wird der

Firma Merck Surface Solutions GmbH
Mainzer Straße 41
64579 Gernsheim

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64579 Gernsheim
Gemarkung:	Gernsheim
Flur:	15
Flurstück:	2/1

das Pigmenttechnikum, 8E wesentlich zu ändern und in der geänderten Weise zu betreiben. Diese Genehmigung berechtigt die Firma Merck KGaA zur:

- Erweiterung des Apparatebestandes um weitere Vorlagen mit zugehöriger Peripherie,
- Herstellung und Bereitstellung wässriger Rohstofflösungen,
- Unterbringung der Apparaturen im Raum 8E/181 des z.Z. nicht nach
- BImSchG genehmigungsbedürftigen Glimmerteknikums im Gebäudeteil 8E/West, um das die Anlage mit diesem Bescheid erweitert wird.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

III.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1. Antragsformular, Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-6
Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2	1-7 bis 1-9
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-2
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-4
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Lage des Standortes	5-1
5.2 Lage der Anlage im Werksgelände	5-2 bis 5-3
5.3 Topographische Karte	---
5.4 Werklageplan	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-1
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-2
6.3 Apparateliste	6-3 bis 6-10
Apparateaufstellungspläne G328_ALD001_G01GA_01/4	---

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
G328_ALD001_G01GA_03/3	---
6.4 Darstellung der beantragten Änderungen Blockfließbild Apparate G328_AFA002_G01GA_01	6-11 bis 6-12 ---
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1 Stoffmengen, Formulare 7/1 bis 7/4	7-1
7.2 Maximaler Hold-up, Formular 7/5	7-2 bis 7-7
7.6 Stoffdaten	7-8 bis 7-12
8. Luftreinhaltung	
8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-1 bis 8-2
8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-3
8.3 Emissionsquellen und Emissionen, Formular 8/1	8-4 bis 8-6
8.4 Abgasreinigungseinrichtungen, Formular 8/2 (Kopie aus Antrag 8E-10) Blockfließbild Abluft G328_AFA001_G01GA_01	--- ---
Emissionsquellenplan G328_ELD001_G01GA (Kopie aus Antrag 8E-10)	---
9. Abfallvermeidung und -verwertung	9-1
10. Abwasserdaten	10-1
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-9
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-9 bis 14-19
14.4 Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-20 bis 14-21
14.5 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14-22 bis 14-25
14.6 Land-Use-Planning, Formular 14/3	14-26 bis 14-28
14.7 Anhang I: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe (7 Seiten)	---
15. Arbeitsschutz	
15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-3
15.2 Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz, Formular 15/2	15-4 bis 15-6
15.2 Sonstige Vorschriften, Formular 15/3	15-7
15.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	15-8 bis 15-9
16. Brandschutz	
16.1 Formular 16/1 (Kopie aus Antrag 8E-10)	---
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.1 Anlagenverzeichnis, Formular 17/0	17-1 bis 17-6
17.2 Vorblatt für AwSV-Anlagen, Formular 17/1	17-7 bis 17-10
17.3 HBV-Anlagen, Formular 17/7	17-11 bis 17-30
18. Bauantrag	18-1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
Vorprüfung im Einzelfall, Formular 20/2	20-2 bis 20-10
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	22-1
Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen, Formular 22/1	22-2
Plan: Anlage nach IED G328_BLD001_G01GA	---

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.3

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen des Pigmenttechnikums 8E sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb der hiermit jeweils genehmigten Änderungen aufgenommen wird.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/AwSV:

3.1

Die Anlagen G328P312, G328P322, G328P332, G328Z501 und G328Z502 sind nach wesentlicher Änderung durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Anlagen G328P312, G328P322, G328P332 und G328Z502 sind anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

3.2

Es ist sicherzustellen, dass die AwSV-Anlagenteile gegenüber den eingesetzten Medien ausreichend beständig sind. Im Ereignisfall werden durch die Bodeneinläufe ausgelaufene Stoffe zur Prozesswasserhebeanlage (AwSV-Auffangsystem 8E / Anlage N251Z503) geleitet. Der Boden muss daher beständig und flüssigkeitsundurchlässig gegenüber den eingesetzten Medien sein. Die Prozesswasserhebeanlage (AwSV-Auffangsystem 8E / Anlage N251Z503) und die entsprechenden Becken der ZABA (WHG-Sammelanlage / Anlage N251Z501) dienen als Löschwasserrückhaltung.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Firma Merck KGaA hat am 07.03.2020 beantragt, die Genehmigung für die Änderung des Pigmenttechnikums zu erteilen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß 4.1.10 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft, Nachforderungen ergaben sich nicht.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 12.07.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 30/2022 S.871 veröffentlicht.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreises Groß Gerau- hinsichtlich Brandschutz sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeitsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden nach wie vor erfüllt.

Emissionen

Im Hinblick auf die Luftreinhalteverordnung ist die Installation der neuen, zusätzlichen Behälter A5120, A3206, A3207, A3306, A3307, A3308, A3309, sowie deren Anschluss an das Abluftsystem der Anlage. Im Gegenzug entfallen viele Handhabungen von Gebinden und mobilen Behältern, die bisher an das Abluftsystem angeschlossen wurden. Die neuen Behälter dienen zur Optimierung der Betriebsabläufe. Die Abluft wird wie bisher über die vorhandenen Abluftwäscher, Filter und Emissionsquellen geführt. Hinsichtlich der Abluftreinigung und der Ableitbedingungen ergibt sich durch vorliegenden Antrag keine Änderung. Die Ableitung der Abgase erfolgt über die vorhandene Emissionsquelle E0001.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen.

Die Anlage ist aufgrund der Art und Menge der eingesetzten Stoffe kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung. Auf Grund ihres Stoffinhalts als sicherheitsrelevante Anlagenteile definierte Anlagenteile sind nicht tangiert.

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein.

Mit vorliegendem Antrag soll die apparative Ausrüstung der Anlage nur geringfügig um nicht lärmrelevante Geräte (Behälter und Pumpen) ergänzt werden. Sie werden im Gebäude aufgestellt und haben daher keinen Einfluss auf die Lärmemissionssituation der Anlage.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Abwasserentsorgung/Wasseraufbereitung:

Gegen die geplante Änderung am Pigmenttechnikum 8E zur Produktion von diversen Pigmenten, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

Bei der Produktion selber fällt kein zusätzliches Abwasser an; die Reinigungsvorgänge der zusätzlichen Behälter werden durch den Wegfall von Rohstoffwechseln und den damit verbundenen Reinigungen der bisherigen Behälter kompensiert.

Dieses Abwasser wird in die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage am Standort Gernsheim abgeleitet und dort behandelt.

Aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung in der ZABA erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist somit nicht zu rechnen. Es liegt eine gültige Erlaubnis vom 17. Dezember 2020, Az.: RPDA-Dez.IV/DA 41.4-79g 33/64-2019/87- zur Einleitung der gereinigten Abwässer in den Rhein vor.

Die Grenzwerte des Anhang 22 zur Abwasserverordnung werden eingehalten.

Auflagen sind aus abwassertechnischer Sicht nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/AwSV:

AwSV-Anlage G328P312 / Anlagenummer RP 064-33-004-1000093-HBV

Der bestehenden Anlage werden künftig, neben den bereits bestehenden Anlagenteilen, zwei weitere Anlagenteile zugeordnet. Diese Neuordnung ist rein organisatorisch. Es handelt sich um zwei Behälter. Das Volumen der jeweiligen bestehenden Behälter wird vergrößert und die Wassergefährdungsklasse auf WGK 3 erhöht. Insgesamt wird die neue Anlage nun Gefährdungsstufe D zugeordnet.

Aufgrund der wesentlichen Änderung ist eine Prüfung nach wesentlicher Änderung erforderlich. Durch die neue Gefährdungsstufe ergeben sich auch neue Prüfintervalle (wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre).

AwSV-Anlage G328P322 / Anlagenummer RP 064-33-004-1000096-HBV

Der bereits bestehenden Anlage wird ein ebenfalls bereits bestehender Behälter neu zugeordnet. Zusätzlich kommen ein IBC mit Rührwerk und ein Behälter neu zu der Anlage. Das Volumen der jeweiligen bestehenden Behälter wird vergrößert und die Wassergefährdungsklasse auf WGK 3 erhöht. Insgesamt wird die neue Anlage nun Gefährdungsstufe D zugeordnet.

Aufgrund der wesentlichen Änderung ist eine Prüfung erforderlich. Durch die neue Gefährdungsstufe ergeben sich auch neue Prüfintervalle (wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre).

AwSV-Anlage G328P332 / Anlagenummer RP 064-33-004-1000099-HBV

Der bereits bestehenden Anlage werden 6 neue Behälter zugeordnet. Das Volumen eines der jeweiligen bestehenden Behälter wird vergrößert und die Wassergefährdungsklasse auf WGK 3 erhöht. Insgesamt wird die neue Anlage nun Gefährdungsstufe D zugeordnet.

Aufgrund der wesentlichen Änderung ist eine Prüfung nach wesentlicher Änderung erforderlich. Durch die neue Gefährdungsstufe ergeben sich auch neue Prüfintervalle (wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre).

AwSV-Anlage G328Z501 / Anlagenummer RP 064-33-004-1000098-HBV

Bei dieser Anlage reduziert sich die Anzahl der zugehörigen AwSV-Anlagenteile. Eine Ausnahme bilden die Behälter für die Vorlage KOH und FeCl₃. Diese werden vergrößert, beziehungsweise angepasst. Zudem sind dort künftig nur Stoffe der WGK 1 enthalten, sodass sich die Gefährdungsstufe auf Stufe A reduziert.

Aufgrund der wesentlichen Änderung ist eine Prüfung nach wesentlicher Änderung erforderlich. Durch die neue Gefährdungsstufe ergeben sich auch neue Prüfintervalle (AwSV-Prüfpflicht durch einen Sachverständigen entfällt).

AwSV-Anlage G328Z502 / Anlagenummer RP noch nicht vergeben

Diese Anlage wird um eine Rührwerksapparatur ergänzt und der bestehende Behälter vergrößert. Zudem wird die Wassergefährdungsklasse auf WGK 3 erhöht. Insgesamt wird die neue Anlage nun Gefährdungsstufe C zugeordnet.

Aufgrund der wesentlichen Änderung ist eine Prüfung nach wesentlicher Änderung erforderlich. Durch die neue Gefährdungsstufe ergeben sich auch neue Prüfintervalle (wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre).

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Veränderungen am Anlagengrundstück oder der verwendeten oder erzeugten Stoffe sind nicht vorgesehen. Eine Fortschreibung des AZB ist nicht erforderlich.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt IV. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Heß

